

Einladung zur Kreismeisterschaft 2016

**Luftgewehr – Auflage, Kleinkaliber – Auflage und Lichtpunktschießen
für die Klassen „Schüler, Jugend und Junioren“**

Klasseneinteilung LG - Auflage:

1. Schüler: 12 – 14 Jahre (01.01.2002 – 31.12.2004)
Eine Klasse für Jungen und Mädchen
20 Wertungsschüsse in 35 Minuten (inkl. Probeschüsse)
2. Jugend: 15 – 17 Jahre (01.01.1999 - 31.12.2001)
Eine Klasse für Jungen und Mädchen
30 Wertungsschüsse in 55 Minuten (inkl. Probeschüsse)
3. Junioren: 18 – 20 Jahre (01.01.1996 – 31.12.1998)
Eine Klasse für Jungen und Mädchen
30 Wertungsschüsse in 55 Minuten (inkl. Probeschüsse)

Klasseneinteilung KK - Auflage:

1. Jugend: 14 – 17 Jahre (01.01.1999- 31.12.2002)
Eine Klasse für Jungen und Mädchen
30 Wertungsschüsse in 55 Minuten (inkl. Probeschüsse)
2. Junioren: 18 – 20 Jahre (01.01.1996 – 31.12.1998)
Eine Klasse für Jungen und Mädchen
30 Wertungsschüsse in 55 Minuten (inkl. Probeschüsse)

Lichtpunktschießen:

Geburtsjahrgänge 2005 – 2009

Jeder Jahrgang stellt eine eigene Wettkampfklasse Jungen und Mädchen zusammen

Der Wettkampf beinhaltet **beliebig viele Probeschüsse und 10 Wertungs-Schüsse** für jede Wettkampfklasse.

Bei Ergebnisgleichheit wird nach der Sportordnung verfahren. Die Vorbereitungszeit beträgt 5 Minuten , die Schießzeit 15 Minuten.

Es wird die Disziplin Gewehr-Standaufgabe nach Sportordnung geschossen.
Die Entfernung beträgt 5m.

Die Teilnahme ist Kostenfrei!

Es gibt eine Einzelwertung, aber keine Mannschaftswertung.

Medaillen:

Die drei Erstplatzierten Schützen Ihrer Altersklasse erhalten jeweils eine Kreismeisterschaftsmedaille

Die Kreismeisterschaften finden am Freitag, den 12. Februar 2016 von 16.00 bis 19.00 Uhr (Meldeschluss 19.00 Uhr) und Samstag, den 13. Februar 2016 von 11.00 bis 15.00 Uhr (Meldeschluss 15.00 Uhr) statt.

Geschossen wird auf dem Schießstand des Schützenvereins St. Antonius Geeste in 49744 Geeste, Schützenstraße 1

Anmeldungen sind von den Vereinssportleitern **bis zum 07.02.2016** zu richten an:

Franz Günemann – E-Mail: Franz. Guennemann@web.de

In der Anmeldung ist von jedem Schützen das Geburtsdatum anzugeben. Bei den Kreismeisterschaften muss, für Schützen unter 16 Jahren, die Einverständniserklärung der Eltern vorgelegt werden.

Für Schützen, die am Wettkampftag jünger als 14 Jahre sind, ist eine Ausnahmegenehmigung vom Landkreis Emsland vorzulegen.

Jeder Schütze darf nur dann schießen, wenn sein Vereinsbetreuer anwesend ist.
Wird eine der genannten Bedingungen nicht erfüllt, können wir keine Starterlaubnis erteilen.

Für das Schießen selbst gilt die Ausschreibung zu den Kreismeisterschaften 2016.
Zu finden unter:

<http://kreis-meppen.de/Downloads/ausschreibung-schuetzenkreis-meppen.pdf>

Bitte denkt daran, dass das Verwenden von Zielloptiken, wie z.B. Adlerauge, nicht zulässig ist. Außerdem darf der Schütze mit der nicht-abziehenden Hand weder den Auflageständer noch den Luftgewehrschaft vor dem Auflageständer umfassen.

Einverständniserklärung:

Im Anhang zu diesem Schreiben findet Ihr eine Einverständniserklärung als Vordruck. Diese muss für Schützen, die jünger als 16 Jahre sind, bei den Vereinen vorhanden sein und ist bei den Kreismeisterschaften vollständig ausgefüllt vorzulegen.

Bei Rückfragen meldet Euch einfach bei mir.
Tel.: 05907-1441; Mobil: 0160-3001349

Mit freundlichem Schützengruß

*Franz Günemann
(Kreisjugendsportleiter)*

Anlagen: Einverständniserklärung (Vorlage)
Einladung zur Kreismeisterschaft 2016

Einverständniserklärung (nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 WaffG)

Für unser Kind bzw. unsere(n) Jugendliche(n)¹

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____

geben wir bis auf Widerruf unser Einverständnis, an den von dem/der/den

_____ (Vereinsname)

angesetzten Übungs- und Wettkampfschießen auf der vereinseigenen und anderen offiziellen Schießanlagen bzw. im sportlichen und überfachlichen Bereich – wie Gymnastik, Radfahren, Kinobesuch u.ä. –, die innerhalb der normalen Schießzeit liegen, im Beisein einer entsprechenden Aufsichtsperson, im Rahmen des Waffengesetzes und des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen und bestätigen dies mit unserer Unterschrift.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Sorgeberechtigten:

(Unterschrift) _____
(Unterschrift)

¹ § 27 WaffG Abs. 3 (in der Fassung mWv. 25.7.2009):

„Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfe Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner,

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen die Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. [...]"